

3. Post- und Telegraphen- Wesen.

Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Auf Grund des §. 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird Folgendes bestimmt:

I. Bedingungen für die Benutzung der Anlagen.

1.

Die Dienststunden der Vermittlungsanstalten werden durch die Telegraphenverwaltung festgesetzt.

2.

Wer die Herstellung eines Haupt- oder Nebenanschlusses an ein Fernsprechnetz oder an eine öffentliche Fernsprechstelle oder die Verlegung seiner Fernsprechstelle beantragt, hat vor der Herstellung des Anschlusses oder vor der Ausführung der Verlegung nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung die schriftliche Genehmigung des Eigenthümers zur Einführung der Leitungen in das anzuschließende Gebäude und zur Einrichtung der Sprechstellen in dem Gebäude beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller Vorrichtungen (Gestänge, Stützen u. s. w.) zu erstrecken, welche zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes erforderlich sind. Die Beibringung dieser Genehmigung des Eigenthümers ist Bedingung für die Herstellung oder Verlegung des Fernsprechanchlusses.

3.

Die Verlegung eines Fernsprechanchlusses innerhalb des Bereichs desselben Fernsprechnetzes kann verlangt werden, sofern den vorbezeichneten Voraussetzungen genügt ist. Die Verlegung in den Anschlußbereich eines anderen Fernsprechnetzes ist nicht zulässig.

4.

Der Theilnehmer haftet für die von ihm selbst oder von Anderen verschuldeten sowie für alle durch Feuer verursachten Beschädigungen des Fernsprechanchlusses und seines Zubehörs sowie für alle durch Diebstahl entstehenden Verluste innerhalb der Grenzen des angeschlossenen Gebäudes.

5.

Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, die Einstellung des Fernsprechbetriebs zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten anzuordnen.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Gebühren, bei mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers, bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtungen oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch den Theilnehmer, dessen Angehörige, Hausgenossen oder Dienstleute, bei Einschaltung von selbstbeschafften Apparaten ohne Genehmigung der Verwaltung, bei der Anschließung von Nebenstellen ohne Vorwissen der Verwaltung sowie bei ungebührlichem Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegenüber den Beamten der Vermittlungsanstalt steht der Telegraphenverwaltung das Recht zu, den Fernsprechan Anschluß ohne Kündigung aufzuheben. Die Aufhebung befreit den Theilnehmer weder von seiner Vertretungsverbindlichkeit nach Nr. 4 noch von der Verpflichtung zur Gebühreuzahlung bis zum Ablaufe des unter Nr. 8 festgesetzten Zeitraums.

6.

Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für den durch die Einstellung des Betriebs, durch Betriebsstörungen oder durch unrichtige Nachrichtenübermittlung entstehenden Schaden.

7.

Besondere Telegraphenanlagen zur unmittelbaren Verbindung von Wohn- oder Geschäftsräumen derselben Person oder von Wohn- oder Geschäftsräumen verschiedener Personen sowie Nebentelegraphenanlagen zum unmittelbaren Anschluß eines Wohn- oder Geschäftsraums an eine Telegraphenanstalt werden für Rechnung der Telegraphenverwaltung auf kürzere Entfernungen hergestellt, sofern davon keine erheblichen Schwierigkeiten für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb zu erwarten sind. Die besonderen

Telegraphenanlagen und die Nebentelegraphenanlagen werden entweder zu Morsebetrieb oder zu Fernsprechbetrieb eingerichtet.

Die Bestimmungen unter Nr. 1 finden auf Nebentelegraphenanlagen, die Bestimmungen unter Nr. 2 bis 6 auf besondere Telegraphenanlagen und auf Nebentelegraphenanlagen sinngemäß Anwendung. Soweit für eine besondere, nicht zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanlage die Benutzung eines Verkehrswegs erforderlich ist, hat der Antragsteller die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen.

An welche Telegraphenanstalten die Nebentelegraphenanlagen anzuschließen sind, bestimmt die Telegraphenverwaltung, in deren Ermessen es auch steht, eine Nebentelegraphenanlage von der einen Telegraphenanstalt abzuzweigen und an eine andere anzuschließen.

Die Anlagen dürfen nur durch den Inhaber oder die zu seinem Hausstand oder seinem Geschäft gehörigen Personen benutzt werden. Anderen Personen darf der Inhaber die Benutzung weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestatten.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphenanlagen findet nicht statt.

An Orten, an welchen sich eine Fernsprech-Vermittlungsanstalt oder eine öffentliche Fernsprechstelle befindet, werden Nebentelegraphenanlagen zu Fernsprechbetrieb nicht errichtet. Sobald bei Telegraphenanstalten, an welche Nebentelegraphenanlagen zu Fernsprechbetrieb angeschlossen sind, Fernsprech-Vermittlungsanstalten oder öffentliche Fernsprechstellen eingerichtet werden, wird die Nebentelegraphenanlage zu Fernsprechbetrieb in einen Fernsprechanschluß umgewandelt.

8.

Die Ueberlassung der Fernsprechanschlüsse geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, die der Nebentelegraphenanlagen auf 5 Jahre, die der besonderen Telegraphenanlagen auf 10 Jahre vom Tage der Uebergabe ab. Fällt der Endpunkt des Zeitraums nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so dauert die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Die Bestimmung im zweiten Absätze des §. 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung wird hierdurch nicht berührt.

Der Telegraphenverwaltung bleibt vorbehalten, die Verpflichteten bei Todesfall des Inhabers der Anlage, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen anderen Ort, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag schon vor Ablauf der Ueberlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit zu entlassen.

Für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen können Fernsprechanschlüsse mit kürzerer Ueberlassungsdauer als 1 Jahr hergestellt werden. Die Bedingungen und Gebühren für solche Anschlüsse werden von der Telegraphenverwaltung festgesetzt.

II. Gebühren.

9.

Bei Fernsprechanschlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, welche

bei einfachen Leitungen	3 M.
bei Doppelleitungen	5 "

für jede angefangenen 100 Meter der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechanschlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, welcher

bei einfachen Leitungen	10 M.
bei Doppelleitungen	15 "

für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungstrecke beträgt.

10.

Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

11.

Die jährliche Zuschlaggebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Becker auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt

für jeden Becker 3 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 M. erhoben.

Für besondere Becker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Becker und Fernhörer gehen in das Eigenthum der Teilnehmer über.

12.

Die Gebühr für eine Verbindung zur Nachtzeit innerhalb desselben Fernsprechnetzes beträgt 20 Pf.

In Fernsprechnetzen ohne Nachtdienst beträgt die Bauischgebühr für vorher angemeldete Verbindungen zwischen denselben Teilnehmern

monatlich 1 M.,
vierteljährlich 2 = 50 Pf.

13.

Bei Benutzung der öffentlichen Fernsprechstellen beträgt die Gebühr für eine Verbindung von nicht mehr als drei Minuten Dauer

im Ortsverkehre 10 Pf.,
im Nachbarorts- und Vorortsverkehre 20 „

Für Gespräche im Fernverkehre werden die im §. 7 der Fernsprechgebühren-Ordnung festgesetzten Gebühren erhoben.

14.

Die Gebühr für die Aufnahme von Nachrichten durch die Vermittlungsanstalt zum Zwecke der Weiterbeförderung beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächste höhere durch 10 theilbare Summe abzurunden. Für die Weiterbeförderung durch die Post, durch Eilboten oder Telegraph werden außerdem die tarifmäßigen Gebühren erhoben; Stundungsgebühren kommen nicht zum Ansatz.

Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf.

15.

Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben für Verlegungen innerhalb desselben Raumes

bei einfachen Leitungen 4 M.,
bei Doppelleitungen 6 „

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks

bei einfachen Leitungen 6 M.,
bei Doppelleitungen 10 „

für Verlegungen nach anderen Grundstücken

bei einfachen Leitungen 15 M.,
bei Doppelleitungen 25 „

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß nach Nr. 9 auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

16.

Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechanschlüssen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt

für jede Fernsprechstelle 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelassenen Ueberlassungsdauer entsprechende Theil der Herstellungs- und Abbruchskosten zu erstatten.

Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für den Fernsprechanschluß im voraus entrichtet sind, abgelassen ist.

17.

Für die Herstellung und Unterhaltung von besonderen Telegraphenanlagen und von Nebentelegraphenanlagen werden erhoben

für jeden Apparat

bei Anwendung von Morseapparaten 50 M.,

bei Anwendung von Fernsprechern 20 =

jährlich. Wenn mehr als 2 dieser Apparate mit einander in Verbindung gesetzt werden können, wird für jeden Apparat eine jährliche Zuschlaggebühr von 10 M. erhoben.

Für jedes angefangene Kilometer Verbindungsleitung werden erhoben

bei einfachen Leitungen an Holzgestänge 30 M.,

bei Doppelleitungen an Holzgestänge 50 = ,

bei einfachen Leitungen an eisernem Gestänge 45 = ,

bei Doppelleitungen an eisernem Gestänge 75 =

jährlich.

Die Leitungslänge ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Die Bestimmungen unter Nr. 10, 11, 15 und 16 finden auf besondere Telegraphenanlagen und Nebentelegraphenanlagen entsprechend Anwendung, die Bestimmungen unter Nr. 14 gelten für Nebentelegraphenanlagen mit der Maßgabe, daß für die Beförderung der Nachrichten zwischen der Telegraphenanstalt und der Nebentelegraphenstelle mittelst der Verbindungsleitung besondere Gebühren nicht erhoben werden.

18.

Die Gesprächsgebühr für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer beträgt im Nachbarorts- und Vorortsverkehre 20 Pfennig.

Die Bauschgebühren für Verbindungen im Vororts- und Bezirksverkehre, die Gebühren für die Benutzung von Fernleitungen zur Nachtzeit und für die Benutzung der Verbindungsleitungen nach dem Ausland, unbeschadet der Bestimmungen im Artikel 52 Abs. 3 der Reichsverfassung, werden von der Telegraphenverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht.

Die Zahlung von Bauschgebühren im Vororts- und Bezirksverkehre berechtigt nur den Teilnehmer selbst und die zu seinem Hausstand oder zu seinem Geschäfte gehörigen Personen, die Verbindungsleitungen innerhalb des Vororts- oder Bezirksnetzes ohne Zahlung von Gesprächsgebühren zu benutzen. Für die Benutzung durch andere Personen sind Gesprächsgebühren zu entrichten.

19.

Soll ein Fernsprechanschluß, eine besondere Telegraphenanlage oder eine Nebentelegraphenanlage im Laufe eines Vierteljahrs in Betrieb genommen werden, so ist die Gebühr für die Zeit bis zum Ende dieses Vierteljahrs am Tage der Uebergabe der Anlagen fällig.

Die Baukostenzuschüsse, die Kosten für Becker besonderer Art und für zweite Fernhörer sowie die Kosten für die Verlegung und die vorzeitige Aufhebung der Anlagen sind vor der Ausführung der Arbeiten zu entrichten.

Im Uebrigen werden die Gebühren, welche sich nicht vierteljährlich vorher feststellen lassen, sofort nach der die Gebührenerhebung begründenden Handlung fällig.

Der Inhaber eines Fernsprechanschlusses, einer besonderen Telegraphenanlage oder einer Nebentelegraphenanlage ist Schuldner sämtlicher für die Benutzung der Anlage zu entrichtenden Gebühren. Er hat die von der Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellten Gebühren zu bezahlen, vorbehaltlich seines Rechtes auf Rückforderung im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit.

20.

Wenn eine ohne Verschulden des Inhabers eingetretene Unterbrechung eines Fernsprechanschlusses, einer besonderen Telegraphenanlage oder einer Nebentelegraphenanlage, nachdem sie zur Kenntniß der Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als vier Wochen fortdauernd bestanden hat, so wird für diese Zeit eine Gebühr nicht erhoben.

Für die Dauer der Schließung eines Fernsprechanschlusses, einer besonderen Telegraphenanlage oder einer Nebentelegraphenanlage nach Nr. 5 wird eine Gebühr nicht erhoben.

III. Schlußbestimmungen.

21.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1900 in Kraft. Die über die vorhandenen besonderen Telegraphenanlagen und Nebentelegraphenanlagen geschlossenen Verträge bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Geltung, zu welchem sie durch Kündigung gelöst werden können. Die Telegraphenverwaltung ist jedoch befugt, die Anwendung dieser Bestimmungen auf vorhandene besondere Telegraphenanlagen und Nebentelegraphenanlagen auf Antrag der Beteiligten schon zu einem früheren Zeitpunkte zu bewilligen.

22.

Auf den inneren Verkehr von Bayern und den inneren Verkehr von Württemberg finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Podbielski.

4. J u s t i z = W e i e n .

Das Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885 S. 79 ff.), wird in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts in Witkowo dahin ergänzt, daß Seite 136 hinter den das Amtsgericht in Witten betreffenden Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Witkowo.	Preußen.	Gnesen.	Posen.	Königl. Gerichtskasse in Witkowo.